

2. Nachtrag

zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet

über die Abwasserbeseitigung aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

(Kleinkläranlagen)

Aufgrund § 45 und 46 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 GVOBl. Schl.-H. – 2019 S. 425, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie den öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und den im I. Abschnitt, §1, Abs. 1 aufgeführten Gemeinden wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 21. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Im § 11 Entleerung wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) *Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:*

1. *Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert.*
2. *Nicht nachgerüstete Altanlagen (ohne Nachreinigungssystem) sind nach Bedarf, mindestens jährlich zu entleeren bzw. zu entschlammern.*
3. *Technisch belüftete Nachbehandlungsverfahren (bauartzugelassene Anlagen) werden bei Bedarf entleert.*
4. *Nachgerüstete Kleinkläranlagen nach DIN 4261 werden regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert bzw. entschlammern.*
5. *Nachgerüstete Kleinkläranlagen nach DIN 4261 (siehe Punkt 4) mit einem Wartungsvertrag können auf Antrag auf eine Bedarfsentleerung umgestellt werden. Hierfür hat ein zugelassenes Wartungsunternehmen eine jährliche Schlammspiegelmessung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Wasserverband unaufgefordert und unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) vorzulegen. Eine Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt, wenn die Schlammmenge von 50% in der ersten Kammer erreicht ist oder spätestens 5 Jahre nach der letzten Abfuhr bzw. dem Neubau. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen nach Punkt 5 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung bzw. Entschlammung in einem zweijährigen Intervall (siehe Punkt 4).*

Abschnitt II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, den 23. Dezember 2022

Graf
(Verbandsvorsteher)